

1:12 ist vom Tisch!

Das Schweizer Stimmvolk hat die Juso-Volksinitiative überraschend deutlich mit 65% der Stimmen abgelehnt. Die Ablehnung dieser Initiative war für die Schweizer Wirtschaft von unglaublicher Wichtigkeit. Ist nun, nach gewonnener Schlacht alles gut? Mitnichten, die Befindlichkeit in der Bevölkerung nach den verschiedenen publik gewordenen Lohnexzessen, der durchgestandenen Bankenrettung (die der SNB im Falle der UBS-Rettung immerhin 5 Milliarden Franken eintrug) sowie mehrerer Jahre ohne Lohnerhöhungen für die meisten Arbeitnehmer ist nach wie vor unbefriedigend.

Es gehört zu den Vorzügen der Schweizerischen Direkten Demokratie, dass derartige Initiativen überhaupt möglich sind. Der Abstimmungskampf zu der Initiative zeigt aber auch, wie schwer sich die politische Führung und die meisten Wirtschaftsvertreter mit einem derart emotionalen Thema tun. Juso, SP und Gewerkschaften haben es geschickt verstanden, Hoffnungen auf eine Umverteilung zu schüren und die vielfältigen Umsetzungsschwierigkeiten und Gefahren für die Wirtschaft auszublenden bzw. nicht zu thematisieren. Die politische Führung dieses Landes hat kaum Paroli geboten und die Wirtschaftsführer haben verkannt, dass man in kurzen



Medienauftritten mit sachlichen Argumenten nicht gegen Emotionen ankommen kann.

Nun, es ist noch einmal gutgegangen. Nachdem das Stimmvolk im März 2013 mit der Annahme der «Abzockerinitiative» seinen Unmut ausdrücken konnte, hat es nun erkannt, dass es (derzeit) keine weiteren gesetzlichen Vorschriften diesbezüglich braucht. Hoffentlich nehmen die Schweizer Finanz- und Versicherungswirtschaft sowie die angesprochenen Multis (dieses Thema betrifft nämlich nicht die Schweizer KMU's) diese Signale richtig auf und schärft wieder ihr Bewusstsein für Gerechtigkeit bzw. Richtig und Falsch – denn sonst ist die nächste Initiative vorprogrammiert!

Schon stehen wir wieder kurz vor den Festtagen und dem Jahreswechsel. Unsererseits schauen wir auf ein vielfältiges und auch anspruchsvolles Jahr zurück:

- Das Steuerumfeld ist härter; es werden vermehrt kleinliche Aufrechnungen vorgenommen und die Rechtsmittelverfahren sind aufwendiger geworden.
- Vielen Kunden ist es ein Bedürfnis, zu Lebzeiten mit dem Ehepartner die güterrechtli-

Neue UID-Nummer bei der MWST ab 1.1.2014 obligatorisch

Seit dem 1.1.2011 ist das neue UID-Gesetz in Kraft. Jedem Steuerpflichtigen wurde eine neue Unternehmens-Identifikations-Nummer zugestellt (z.B. CHE-123.456.789). Die Abfrage der UID-Nummer ist über den Link www.uid.admin.ch möglich. Ab dem 1.1.2014 darf bei der MWST nur noch die neue UID-Nummer verwendet werden (z.B. CHE-123.456.789 MWST) und die bisherige 6-stellige Referenznummer wird hinfällig.

chen Dispositionen und die erbrechtlichen Vorkehrungen für die gesamte Familie zu treffen. Zudem besteht vermehrt bei Konkubinatspaaren der Bedarf nach Regelungen und Risikoabsicherungen.

- Immer mehr Kunden stehen vor der Frage, ob sie ihre in die Jahre gekommene Liegenschaft sanieren oder verkaufen sollen.

Diese und andere Fragen fordern uns tagtäglich heraus. Wir bedanken uns bei unseren Kunden an dieser Stelle für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Wie bereits in den letzten Jahren verzichten wir auf Kundengeschenke und haben dieses Jahr die folgende Personen und Projekte finanziell unterstützt:

- Insieme, Uster
- Verein Chlichind & Eltere Wetzikon
- Alexandra Helbling, Teilnehmerin Paralympics in London (www.alexandra-helbling.ch)

Für die bevorstehenden Weihnachtstage wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen alles Gute.

Ausblick auf die geplante Altersvorsorge-Reform des Bundesrats

Vor wenigen Tagen schickte der Bundesrat die Vorlage in die Vernehmlassung. Wie vor Jahresfrist und im vergangenen Juni bereits kommuniziert, betreffen die Änderungen vor allem die berufliche Vorsorge. Das für 2030 auf 8,6 Milliarden Franken geschätzte Finanzloch in der AHV will der Bundesrat vor allem mit einer gestaffelten Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal zwei

Prozentpunkte stopfen. Ein erstes Prozent könnte mit Inkrafttreten der Reform eingeführt werden, ein zweites um 2030. In der zweiten Säule müssen die Versicherten die Senkung des Umwandlungssatzes mit höheren Beiträgen finanzieren. Übergeordnetes Ziel der Regierung ist es, das heutige Leistungsniveau in der ersten und der zweiten Säule zu halten.

Die Regierung setzt auf eine Gesamtschau. Entsprechend fällt der erläuternde Bericht mit 263 Seiten sehr umfassend aus. Der Bundesrat macht sich angesichts der negativen Reaktionen vieler Verbände und Parteien keine Illusionen – er bereitet sich auf «lange und schwierige Diskussionen» vor und verzichtet auf einen Plan B, das heisst zum Beispiel die Aufteilung in verschiedenen Vorlagen. Dies fordern die bürgerlichen Parteien, welche einzelne Teile der Reform wie die Erhöhung des Frauenrentenalters oder die Senkung des Umwandlungssatzes vorziehen wollen. Auch der Forderung der SP nach einer Verknüpfung des höheren Frauenrentenalters mit einem neuen Lohngleichheitsindex erteilte SP-Bundesrat Berset eine Absage. Allerdings sieht die Reform sieht vor, dass bei Personen mit langer Erwerbsdauer und kleinem Einkommen bei vor-



zeitiger Pensionierung der Verlust bei den AHV-Renten abgedeckt wird. Beachtlich ist auch, dass bis 80% der jährlich rund 5000 betroffenen Erwerbstätigen Frauen sind. Zudem profitieren teilzeitbeschäftigte Frauen auch von Änderungen in der beruflichen Vorsorge. Die wichtigsten Elemente der Reform der Altersvorsorge im Überblick:

Rentenalter: Das Rentenalter der Frauen wird über sechs Jahre verteilt von 64 auf 65 Jahre angehoben und damit demjenigen der Männer gleichgestellt. Dies bringt Einsparungen von rund 1,2 Milliarden Franken.

Flexibilisierung: Der Zeitpunkt des Rückzugs aus dem Erwerbsleben kann ab 62 und bis 70 Jahre frei gewählt werden – neu auch in

der 1. Säule. Teilrenten zwischen 20 und 80% sind möglich, mit der entsprechenden Reduktion der Erwerbstätigkeit. Neu kann mit Beitragszahlungen nach 65 die AHV-Rente bis zum Maximum verbessert werden. Pensionskassenleistungen vor 62 sind nicht mehr möglich.

Gleichbehandlung:

Die AHV-Beitragsätze von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmern werden vereinheitlicht.

Mehrwertsteuererhöhung:

Durch die Reform wird die AHV um rund 1,4 Milliarden Franken im Jahr 2030 entlastet. Die verbleibende Lücke von 7,2 Milliarden Franken will der Bundesrat über eine etappierte Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal zwei Prozentpunkte schliessen.

Interventionsmechanismus:

Wenn sich abzeichnet, dass der AHV-Ausgleichsfonds unter 70% einer Jahresausgabe fällt, müssen dem Parlament vom Bundesrat Sanierungsmassnahmen vorgeschlagen werden. Falls der Fonds die Grenze unterschreitet, werden automatisch der Beitragsatz erhöht und die Renten nur noch teilweise der Teuerung angepasst.

Mindestumwandlungssatz:

Der Satz, der die Höhe der Rente bestimmt, wird innert vier Jahren von 6,8 auf 6% gesenkt. Damit die Renten konstant bleiben, müssen die Arbeitnehmer höhere Beiträge in die zweite Säule einbezahlen. Die Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge wird gesenkt.

Risikoabsicherung im Konkubinats

Die Lebensform des Konkubinats ist heute in der Schweiz weit verbreitet und gesellschaftlich akzeptiert. Die Gründe hierfür sind vielfältig und sehr individuell. Diese selbst gewählte Freiheit bringt jedoch auch Risiken hinsichtlich der Absicherung beider Partner. Wichtig ist deshalb, sich rechtzeitig Gedanken über Versicherungsdeckungen und vertragliche Vereinbarungen zu machen.

Weder die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV), die gesetzliche Unfallversicherung (UVG) noch das Bundesgesetz

über die Berufliche Vorsorge (BVG) anerkennen das Zusammenleben ohne Trauschein als ehgleich. Deshalb werden Unverheiratete gegenüber Verheirateten schlechter gestellt. Für Konkubinatspaare ohne gegenseitige finanzielle Abhängigkeiten ist dieser Umstand von geringer Bedeutung. Ganz anders verhält es sich jedoch, wenn die Beziehung ohne Trauschein so organisiert wird, dass sich eine Person um den Haushalt und die Kinderbetreuung kümmert und der Partner für das Familieneinkommen besorgt ist. Im Invalidi-

täts- oder Todesfall des Erwerbstätigen besteht kein gesetzlicher Rentenanspruch für den Partner. Im Todesfall fliessen lediglich Waisenrenten an die Kinder. Es liegt auf der Hand, dass die Vorsorgesituation der nicht erwerbstätigen Person in solchen Fällen völlig ungenügend ist. Teilweise wird dieser Umstand durch freiwillige, zeitgemässe Bestimmungen des Pensionskassenreglements gemildert, welche z.B. bereits nach einigen Jahren der gemeinsamen Haushaltsführung von einer «eheähnlichen Beziehung» ausgehen und Leistungen

auch ohne Trauschein erbringen. Falls dies nicht der Fall ist und der Einkommensausfall durch keine zusätzlichen Versicherungen gedeckt ist, bleibt dem Zurückbleibenden nichts anderes übrig, als sich wieder eine Arbeitsstelle zu suchen. Dies bedingt die Organisation der Kinderbetreuung und ist meist mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Leider geht der Traum des zusammen Altwerdens nicht immer in Erfüllung. Wer während der gemeinsamen Lebensphase unentgeltlich für die Kinderbetreuung und den Haushalt gesorgt hat, steht bei einer Trennung in

finanzieller Hinsicht schlecht da. Hat diese Person in all den Jahren keine AHV- oder nur die Minimalbeiträge bezahlt, führt dies zu einer Rentenkürzung. Ansprüche auf das BVG-Altersguthaben oder die Säule 3a, wie es bei einer Ehescheidung der Fall ist, gibt es keine. Hier kann der Abschluss eines Arbeitsvertrages ratsam sein, der dem zuhause arbeitenden Lebenspartner einen regulären Lohn zusichert und ihm einen Minimalschutz in AHV- und IV-rechtlichen Belangen gibt.

In vielen Fällen folgt der «Ehe auf Probe» auch die Einfahrt in den Hafen der Ehe. Dies vereinfacht vieles. Aber auch ohne spätere

Heirat kann eine Absicherung der Familie auf privater Basis erfolgen. Meist wird dies durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen (Konkubinatsvertrag) und Versicherungspolice erreicht. Dies ist selbstverständlich mit zusätzlichen Kosten (Versicherungsprämien) verbunden. Auch Fragen des Erbrechts müssen besprochen und detailliert analysiert werden. Eine kompetente Beratung hilft Ihnen, Ihre Situation auf verborgene Risiken zu überprüfen, und Sie vor unliebsamen Überraschungen zu bewahren.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Sperrung der Daten des Steuerregisters

Bereits früher haben wir unsere Kunden darauf aufmerksam gemacht, dass die Daten des Steuerregisters bei der Gemeinde gesperrt werden kann. Die Datensperre ist auf Daten im Steuerregister derjenigen Gemein-

den beschränkt, bei welchen ein Antrag gestellt wird. Die Datensperre hat keine Wirkung auf andere, von der gleichen Gemeinde geführte Register (z.B. Personendaten der Einwohnerkontrolle). Die Ausstellung von Steueraus-

weisen ist jedoch auch bei vorliegender Datensperre möglich, sofern die gesuchstellende Person dem Gemeindesteuernamt glaubhaft macht, dass sie durch die Datensperre in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem betreffenden Steuerpflichtigen behindert wird (sog. Interessensnachweis). Das Gesuch um Ausstellung des Steuerausweises wird dem Steuerpflichtigen bei Vorliegen einer Datensperre zur Stellungnahme unterbreitet.

Das Formular kann unter www.steuernamt.zh.ch heruntergeladen werden oder wir füllen Ihnen das Formular gerne aus und stellen es Ihnen zusammen mit der Steuererklärung 2013 zu.

